Wien, Donnerstag den 23. August 1877. — X. Jahrgang. Nr. 34.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber Reform des staatswissenschaftlichen Universitäts-Studiums.

Mittheilungen aus der Praxis:

Zur Beleuchtung der örtlichen Competenz zur Entscheidung über Ersatzansprüche, welche von einer Gemeinde gegen eine andere im Grunde der §§ 28 u. 29 des Heimatgesetzes erhoben werden.

Durch die Seitens der Trauungswerber in den Recursschriften ausgesprochene Confessionslosigkeitserklärung erscheint die gesetzliche Voraussetzung zur Eingehung einer Civilehe nicht hergestellt.

Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Ueber Reform des staatswissenschaftlichen Universitäts-Studiums [1]).

Die Wissenschaft vom Staate und allen seinen Functionen bildet bei der heutigen Entwicklung des öffentlichen Lebens einen wesentlichen Gegenstand der geistigen Bestrebungen unserer Zeit. Nicht bloß diejenigen, welche berufsmäßig mit öffentlichen Angelegenheiten sich beschäftigen, sondern auch das Bürgerthum, welches zum Geschwornenamte, zur Verwaltung und Gesetzgebung herangezogen wird, bedarf einer detaillirteren Kenntniß der organischen Einrichtungen des modernen Staates, soll es seinen Rechten und Pflichten mit Erfolg zu entsprechen in der Lage sein [2]). Es ist klar, daß die Bewegung nach vorwärts in erster Linie von den Universitäten ausgehen muß und kein Fortschritt einzubürgern möglich ist, wenn nicht das Studium an den Hochschulen den Bedürfnissen der Zeit entsprechend reformirt wird [3]).

Was insbesondere die Staatswissenschaften anbelangt, so geht das Studium derselben aus dem Grunde so zurück, weil das System der Staatsprüfungen fast überall so organisirt ist, daß die Hörer der Universität wegen Ueberbürdung mit streng juristischen Collegien nicht in der Lage sind, bereits während ihrer Studienzeit intensiv diesen Wissenszweigen sich zu widmen. Es wird sowohl in Deutschland als in Oesterreich bei den Staatsprüfungen das Schwergewicht fast ausschließlich auf die strengen Justizfächer, Civil- und Strafrecht sammt Proceß gelegt und die Kenntniß der Staatswissenschaften in Preußen fast gar nicht und in Oesterreich nur so nebenher zur Bedingung des Eintrittes in den öffentlichen Dienst gemacht. Der Staat mit seinen heutigen Aufgaben erfordert jedoch, um mit Geschick vertreten werden zu können, eine gründliche Vertiefung in seine einzelnen Lebensbedingungen; er muß in seiner Individualität als Förderer der vielfachen Theilzwecke d r Gesellschaft ganz selbstständig Object eines systematischen Studiums sein und darf der künftige Repräsentant der Staatsgewalt, er mag in der Justiz oder Verwaltung dienen, nicht mit dem bloßen Studium der Jurisprudenz sich begnügen, sondern muß auch eine genaue Kenntniß der Aufgaben der Verwaltung und insbesondere der Wechselwirkung zwischen Justiz und Verwaltung in den praktischen Dienst mitbringen.

Wie kann der Candidat des Justizdienstes angesichts der vielfachen Verschlingungen unserer verschiedenen gerichtlichen und administrativen Jurisdictionen seiner Aufgabe entsprechen, wenn er nicht außer seinem Civil- und Strafrechte auch noch Staats- und Verwaltungsrecht wenigstens in seinen wichtigsten Umrissen genau kennt? Wie kann er als verläßliches Organ der Justizpflege fungiren, wenn er bei den vorkommenden Rechtssachen die vielfachen Berührungen des Civil- und Verwaltungsrechtes und das Hinübergreifen des einen Gebietes in das andere nicht mit sicherem Blicke überschaut?

Der Fluch der Einseitigkeit rächt sich aber noch viel mehr bei Jenen, die mit einem so mangelhaften staatswissenschaftlichen Wissen in die Verwaltung treten. Wie soll ein rein nur civilistisch gebildeter Universitäts-Abiturient für das vielgestaltige täglich neue Gebilde schaffende Gebiet der inneren Verwaltung, für das Finanzwesen, für die Gebiete der commerciellen und industriellen Verwaltung eine ersprießliche Thätigkeit zu entfalten in der Lage sein, wenn er an der Universität Jus und immer nur Jus getrieben hat. Wie soll ein solcher Verwaltungs-Aspirant in den einzelnen Zweigen seines Berufes irgend eine Initiative zu ergreifen befähigt sein, wenn ihm der Ueberblick über die einzelnen Verwaltungszweige fehlt und wenn er nicht einmal mit den Hauptfunctionen des Staates und seiner einzelnen Lebensbedingungen vertraut ist? Allerdings sagt man, daß das strenge Rechtsstudium den Universitäts-Hörer ganz unvermerkt mit den einzelnen Phasen des Staatslebens vertraut macht und jedes Rechts-Institut so mit dem Organismus des Staates verwebt ist, daß der Studirende successive ein vollständiges Bild von den bestehenden Staatseinrichtungen gewinnt, wenn er auch nicht speciell mit der Wissenschaft vom Staate und seinen Functionen sich beschäftigt. Mindestens schaffe das strenge Rechtsstudium eine derartige Schärfung der Urtheilskraft und eine solche Gewandtheit im Verständniß bestehender Gesetze, daß der Mangel positiver Detailkenntnisse in den einzelnen Verwaltungszweigen leicht entbehrt werden könne. So vieles Richtige an

---

[1]) Aus der Unterrichtszeitung der „N. Fr. Presse“. M. vergl. zum Gegenstande auch die Aufsätze in Nr. 42, Jhrg. 1869, Nr. 3, Jhrg. 1872 und Nr. 10, Jhrg. 1875 der „Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung“.

[2]) L. Stein: „Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands“ (Stuttgart, 1876) erklärt sogar die Rechtswissenschaft nur für eine Hilfswissenschaft der Staatswissenschaften und überschätzt damit allerdings die Bedeutung der Staatswissenschaften. Vergleiche ferner: Meyer Georg: „Ueber das Studium des öffentlichen Rechtes und der Staatswissenschaften in Deutschland“. Jena, 1875.

[3]) Wahlberg: „Die Reform der Rechtslehre an der Wiener Hochschule seit deren Umwandlung zu einer Staatsanstalt“ (Oesterreichische Wochenschrift für Wissenschaft und Kunst; Beilage der Wiener Zeitung ex 1865), schildert in erschöpfender Weise die Reformbestrebungen der Gesetzgebung seit Maria Theresia.

diesen Argumenten ist, eben so vorsichtig muß man dieselben gebrauchen. Man darf der Logik und ihren Künsten eben nicht eine zu große Aufgabe zumuthen. Der Verwaltungsbeamte kann mit der besten Technik im Rechtsstudium nicht den Mangel an positiven Detailkenntnissen in Sachen der täglichen Verwaltung ersetzen, und muß der administrative Functionär sein allgemeines Wissen mit einer Reihe von Specialstudien in den einzelnen Disciplinen der Staatswissenschaften materiell ergänzen, soll er von seiner Gewandtheit als Jurist einen nützlichen Gebrauch zu machen in die Lage kommen. Um die Geschäfte der Regierung nicht nur oberflächlich zu erledigen, muß der Verwaltungsbeamte über die treibenden Factoren des Staatslebens und über die Bedürfnisse der Bevölkerung in den einzelnen Verwaltungszweigen durch ein systematisches Detailstudium sich die erforderliche Klarheit verschafft haben und muß im Stande sein, um mit Nachdruck seine Maßregeln durchzuführen, die Tragweite seiner Dispositionen in allen einzelnen Consequenzen zu überschauen. Das kann er alles mit dem bloßen Rechtsstudium allein nicht fertig bringen, und er muß also auch im Gebiete der Staatswissenschaften ein gründliches Detailstudium während seiner akademischen Laufbahn treiben. Wie soll nun das System der Staatsprüfungen reformirt werden, um unbeschadet der Gründlichkeit des reinen Rechtsstudiums auch das staatswissenschaftliche Wissen der absolvirten Rechtshörer so zu gestalten, daß sowohl der Candidat des Justizdienstes als der Candidat des Verwaltungsdienstes mit einem vollständig ausreichenden Wissen über beide Zweige des Staatsdienstes in die Praxis eintritt? Gegenwärtig bestehen in Deutschland zwei Prüfungssysteme, 1. das preußische und 2. das württembergische, welch letzteres auch das süddeutsche Prüfungssystem genannt wird. Während das preußische System nach dem Gesetze vom 6. Mai 1869 nebst den gemeinrechtlichen Studienfächern bei der nach dem Triennium [4]) abzulegenden theoretischen Staatsprüfung bloß die Kenntniß der Grundlagen der Staatswissenschaften verlangt, theilt das süddeutsche Staatsprüfungssystem die juridischen Studien in zwei Gruppen, in die rechts- und staatswissenschaftlichen Fächer, und gibt Jenen, welche sich der Justiz widmen, einen ganz anderen Bildungsgang als Jenen, welche in die Verwaltung eintreten wollen. Während die Juristen eine vorzüglich juristische Staatsprüfung aus dem Civil- und Strafrechte abzulegen haben, müssen sich die Aspiranten der Verwaltung einer vorwiegend cameralistischen Staatsprüfung unterziehen, und ist also Theilung der Arbeit Grundprincip dieses Prüfungssystems.

An diese beiden Systeme reiht sich das österreichische als drittes an, wonach jeder Candidat bereits nach zwei Jahren eine rechtshistorische Prüfung aus den gemeinrechtlichen Fächern, sowie deutscher Reichs- und Rechtsgeschichte zu machen gezwungen ist, worauf er dann in den letzten sechs Wochen des achten Semesters eine judicielle Prüfung aus den particularen Civil- und Strafrechtsfächern und nach vollständigem Ablauf des Quadrienniums eine administrative Prüfung aus National-Oekonomie, Finanzwissenschaft und österreichischer Statistik abzulegen verpflichtet ist. Wir können nicht leugnen, und die deutsche Wissenschaft gibt uns ebenfalls das Zeugniß, daß das österreichische Staatsprüfungssystem in Vielem den Systemen Deutschlands vorzuziehen ist. Nichtsdestoweniger ist es im Punkte der staatswissenschaftlichen Vorbildung doch ebenfalls noch sehr mangelhaft und bedarf ebenso wie die deutschen Prüfungssysteme einer durchgreifenden Reform. Es ist merkwürdig, daß alle Versuche in Deutschland, legislativ das Staatsprüfungswesen in diesem Punkte zu verbessern, und den Staatswissenschaften in den Prüfungsvorschriften eine würdigere Stellung einzuräumen, bisher ohne Erfolg blieben. Wir glauben die Ursache dieser Erscheinung in dem Umstande finden zu können, daß die Wissenschaft in dieser Frage eben noch nicht einig ist. Die Gesetzgebung kann sich dort schwer zu einer entschiedenen That aufraffen, wo die Theorie noch voll von Zweifeln ist. Die preußische Regierung nahm wohl vor Kurzem einen Anlauf und legte dem Landtage einen Gesetzentwurf über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste vor. Sie beantragte hiebei die Einführung eines Zusatz-Examens zur jetzigen theoretischen Staatsprüfung als Bedingung zur Zulassung in den Verwaltungsdienst. Das Abgeordnetenhaus verwarf aber diesen Vorschlag, weil es die Spaltung des theoretischen Unterrichts an der Universität für die beiden Hauptbranchen des Staatsdienstes, Justiz und Verwaltung, nicht opportun hielt, und schlug vor, daß die gegenwärtige gemeinrechtliche Staatsprüfung nach drei Jahren statt der bloßen Grundlagen der Staatswissenschaften eine genaue Kenntniß der staatswissenschaftlichen Disciplinen ausgewiesen verlangen solle. Indessen auch die Commissions-Vorschläge des Abgeordnetenhauses kamen zum Falle, und war es besonders Gneist, welcher im Hinblicke auf die sich entwickelnde Reichsgesetzgebung einer unreifen Reform des ganzen Prüfungswesens entgegentrat [5]). Auch die Reformversuche der süddeutschen Staaten, insbesondere Württembergs, blieben bisher ohne Erfolg. Dort ist man einmüthig bereits zur Ueberzeugung gelangt, daß eine verschiedenartige Vorbildung für den Justiz- und Verwaltungsdienst entschieden vom Uebel sei. Bei diesem Systeme bleibt für den Verwaltungsbeamten die Justiz und für den Justizbeamten die Verwaltung geradezu eine Terra incognita.

Schaeffle erstattete in den Sechziger-Jahren unter dem Titel: „Zur Frage der Prüfungsansprüche an den Candidaten des höheren Staatsdienstes" für die württembergische Regierung ein Gutachten, in welchem die Schattenseiten dieses Systems mit scharfen Worten getadelt werden [6]). Es kann seit Erscheinen dieser Schrift und der tüchtigen Arbeiten von Jolly [7]) und Georg Mayer [8]) als opinio communis bezeichnet werden, daß eine Spaltung des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums und ein getrenntes Prüfungssystem absolut nicht vertheidigt werden kann. Es bleibt also nur der Weg übrig, ein Prüfungssystem zu decretiren, in welchem von jedem Candidaten unter Aufrechthaltung einer vorzüglichen juristischen Bildung auch Ausweise über eine gründliche staatswissenschaftliche Universitätsbildung verlangt werden [9]). Dieses Ziel kann auf dem Boden der österreichischen Gesetzgebung mit weniger eingreifenden Veränderungen als in Deutschland erreicht werden, weil unser Prüfungssystem bereits den Staatswissenschaften eine gewisse selbstständige Bedeutung einräumt, wenn auch das Maß dieser Bedeutung uns noch nicht genügend erscheint. Für Oesterreich liegt der Weg zur Reform nur darin, daß man den Prüfungsstoff hinsichtlich der streng juridischen Materien auf das unentbehrlichste Maß reducirt und daß man dadurch Platz für die eben so wichtigen staatswissenschaftlichen Disciplinen in den Rahmen der jetzigen, unserer Meinung nach nur etwas umzugestaltenden Prüfungen schafft. Eine Prüfung nach zwei Jahren hält man auch in Deutschland durchwegs für eine zweckmäßige Einrichtung, weil der Candidat nicht zu lange verhindert bleiben soll, über einen Theil seiner Studien sich prüfungsmäßig auszuweisen zu können. Wie soll aber der Prüfungsstoff für dieses erste Examen zusammengestellt werden? Auch in diesem Punkte ist man so ziemlich einig. Es soll die hier in Rede stehende erste Prüfung nicht bloß, wie es gegenwärtig in Oesterreich der Fall ist, für die particularen Justizfächer, sondern auch für die particularen Verwaltungsfächer die erforderliche allgemein theoretische Vorbildung sichern, und soll bei dieser Prüfung nebst Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, womit das ganze Rechtsstudium zu beginnen hätte und womit allein eine gründliche Uebersicht über die einzelnen Materien der Justiz- und Verwaltungs-Gesetzgebung gewonnen wird, römisches und kanonisches Recht, Volkswirthschaftslehre, Finanzwissenschaft und Theorie der Statistik gefordert werden. Ein Abriß der römischen Rechtsgeschichte und des älteren römischen Civilprocesses, jedoch nur so viel als nöthig ist, um die einzelnen Institutionen des römischen Rechtes historisch verfolgen zu können, soll in das Studium des römischen Rechtes, insbesondere in das Collegium über Institutionen mit verflochten werden, und soll das Studium der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte obligat nur jenen Candidaten auferlegt werden, welche dem eigentlichen Gelehrtenberufe sich widmen.

Für das kanonische Recht genügt ein Semester und soll in dem diesfälligen Collegium weniger Gewicht auf die Formalia der Canones, als vielmehr auf das materielle Kirchenrecht sammt Eherecht gelegt und auf die das Rechtsverhältniß zwischen Staat und Kirche klarstellenden

---

[4]) Nasse: „Die Universitäts-Studien und Staatsprüfungen der preußischen Verwaltungsbeamten", Bonn, 1868, bekämpft das Triennium und verlangt insbesondere wegen des Freiwilligenjahres ein mindestens vierjähriges Universitäts-Studium. Vergleiche Kleinwächter: „Die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten in Oesterreich", Wien 1876, welcher sogar ein fünfjähriges Universitäts-Studium befürwortet.

[5]) Gierke Otto: „Die juristische Studienordnung". (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, von Holtzendorff. I. Jahrgang. 1. Heft. 1877.)

[6]) Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 1869.

[7]) Jolly L.: „Die Ausbildung der Verwaltungsbeamten". Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 1875.

[8]) Meyer Georg: a. a. O.

[9]) Muther: „Reform des juristischen Unterrichtes". Weimar, 1873.

publica ecclesiastica hervorragend Rücksicht genommen werden. Bei dem so begrenzten Vorbereitungs-Studium für die particularen Justizfächer bleibt dem Candidaten in den ersten zwei Jahren Zeit genug, um Volkswirthschaftslehre, Finanzwissenschaft und Theorie der Statistik nebenbei hören und auch zur Prüfung studiren zu können. Diese vor Allem gar nicht schwierigen Disciplinen bieten so viel interessante Seiten und sind so das Bedürfniß eines jeden gebildeten Mannes, daß dieselben bei der Prüfungsarbeit streng genommen, gar nicht in Anschlag gebracht werden sollten. Man erreicht damit den großen Vortheil, daß der junge Mann im dritten und vierten Jahre an das Studium der positiven Justiz- und Verwaltungsfächer mit dem vollen Apparate eines theoretisch gegliederten Vorstudiums herantritt und mit Leichtigkeit in den Geist und die Details der positiven Gesetze sich hineinarbeitet. Wir würden am liebsten zum Schlusse des vierten Jahres nur eine Prüfung sowohl über die positiven Justiz- als Verwaltungsfächer vorschlagen, weil wir überzeugt sind, daß der Candidat alle mit einem Fuße im Privat- und mit dem anderen Fuße im öffentlichen Rechte stehenden Gesetzpartien, so z. B. das Wasserrecht, Bergrecht, Privilegien-, Muster- und Markenschutzrecht, Eisenbahnrecht 2c. viel intensiver und planmäßiger studirt, wenn er bei einer Prüfung über den gesammten Inhalt dieser Gesetze Auskunft zu geben verpflichtet ist. Viele behaupten jedoch, daß diese Masse des Prüfungsstoffes für ein Examen zu viel wäre und daß der Candidat hiedurch geradezu erdrückt würde. Aus diesem Grunde sind wir ebenfalls für die Beibehaltung einer judiciellen und administrativen Prüfungsabtheilung und wären, um dem Fleiße des Candidaten gar keine Grenzen zu setzen, dafür, schon nach dem siebenten Semester denselben zur judiciellen Prüfung zuzulassen, damit er dann das ganze achte Semester zum Studium der positiven Verwaltungsfächer übrig behält. In den Instructionen für diese beiden Prüfungs-Commissionen würden wir ein Hauptgewicht darauf legen, daß der Candidat immer einen klaren Ueberblick über das Wechselverhältniß zwischen Justiz und Verwaltung auszuweisen hat, daß er die gegenseitigen Jurisdictionen, den Unterschied zwischen materieller und formeller Competenz der einzelnen Gerichts- und Verwaltungsbehörden genau kennt, mit Einem Worte, daß er wohl nur in zwei Prüfungen über das Detail der beiden Materien geprüft werden kann, daß er aber über die Hauptcontouren der Justiz- und Verwaltungs-Disciplinen in jeder dieser Prüfungen Bescheid zu geben verbunden ist. Nur so wird das Wissen des Universitäts-Hörers jene Abrundung bis zum Schlusse der Studienzeit erhalten, daß er sowol im Justiz- als Verwaltungsdienste seinen Platz nach den Anforderungen der Neuzeit auszufüllen in der Lage ist.

Um Uebrigens auch noch durch die Praxis auf die Completirung des Wissens in juridischer und administrativer Richtung hinzuwirken, würden wir die Erlassung einer Vorschrift befürworten, daß jeder Candidat des Justizdienstes vor Ablegung der Richteramtsprüfung früher ein Jahr in der Verwaltung und daß jeder Candidat des Verwaltungsdienstes vor Ablegung der praktisch-politischen Dienstprüfung ein Jahr in der Justizbranche Praxis zu nehmen verpflichtet sei — eine Idee, welche durch die neue deutsche Reichsgesetzgebung hinsichtlich der Rechtscandidaten des Justizdienstes auf die Weise bereits legislative Anerkennung gefunden hat, daß es den Candidaten des Justizdienstes gestattet ist, von den drei praktischen Vorbereitungsjahren vor Ablegung der Richterprüfung ein Jahr in der Verwaltung dienen zu dürfen. Wir wollen diesen Gedanken für Oesterreich hier nur anregen und sind überzeugt, daß bei der künftigen Unvermeidlichkeit der Verlängerung der praktischen sowohl judiciellen als politischen Vorbereitungszeit von einem auf mindestens zwei Jahre in einer derartigen, obligatorisch beide Dienstzweige gleichmäßig treffenden Verfügung keine Härte gegen die jungen Beamten liegt, weil sie am Ende vor zwei Jahren doch nirgends, auch selbst in Oesterreich nicht, eine selbstständige Stellung als Richter oder Verwaltungsbeamte zu erreichen Aussicht haben.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Beleuchtung der örtlichen Competenz zur Entscheidung über Ersatzansprüche, welche von einer Gemeinde gegen eine andere im Grunde der §§ 28 und 29 des Heimatgesetzes erhoben werden.

Im September 1876 würde von der Gemeinde U. ein am Drau-Ufer bei der Ortschaft S. im Wasser befindlicher männlicher Leichnam an's Ufer geschafft, ohne vorhergegangene Anzeige an die politische Bezirksbehörde von einer aus dem Gemeindesecretär und einem praktischen Arzte bestehenden Commission besichtigt, dessen Personsbeschreibung aufgenommen, wegen weit vorgeschrittener Verwesung jedoch eine Obduction desselben unterlassen und die sofortige Beerdigung veranlaßt.

Die Gemeinde U. requirirte auf Grund der bestimmten Aeußerung der bei der Leichenbeschau intervenirenden Commissionsmitglieder, daß die aus der Drau gezogene Leiche mit dem vermißten Ferdinand H. identisch und also der Identitätsbeweis erbracht sei, den Todtenschein vom Pfarramte in U. und legte denselben der Bezirkshauptmannschaft W. gleichzeitig mit dem Ansuchen vor, die anläßlich der commissionellen Besichtigung der Leiche, dann ihrer Beerdigung aufgelaufenen Kosten einbringlich zu machen.

Die Bezirkshauptmannschaft gab der Gemeindevorstehung in U. bekannt, daß der von ihr gestellte Anspruch auf Ersatz der Beerdigungs- und Commissionskosten pr. 13 fl. 75 kr., seitens der Heimatsgemeinde des Ferdinand H. unbegründet sei, weil solche Kosten für vermögenslose Individuen nicht zu den von der Heimatsgemeinde nach § 24 des Heim.-Ges. vom 3. December 1863 zu tragenden und beziehungsweise nach den §§ 28 und 29 desselben Gesetzes zu ersetzenden Kosten der Armenversorgung gehören, sondern als ortspolizeiliche Auslagen die Gemeinde des Sterbeortes treffen, daß demnach die Bezirkshauptmannschaft diesen Ersatzanspruch nicht unterstützen könne, der Gemeindevorstehung übrigens gegen diese Entscheidung im Beschwerdefalle der Recurs an die Landesbehörde freistehe.

Gegen diese Entscheidung ergriff die Gemeinde U. den Recurs an die Landesbehörde, worin sie ausführte, daß mit Rücksicht auf den Umstand, als Ferdinand H. in ihrem Gemeindegebiete nicht gestorben sei, sondern dessen Leiche angeschwemmt und aus dem Wasser gezogen wurde, die Argumentation der Bezirkshauptmannschaft nicht zutreffend sei.

Die Landesregierung fand mit Erlaß vom 9. März 1877 die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft W., betreff des Ersatzes der Commissions- und Beerdigungskosten wegen Incompetenz aufzuheben und es der Gemeindevorstehung U. zu überlassen, zur Geltendmachung ihres Ersatzanspruches weitere Schritte einzuleiten, da zur Entscheidung über Ersatzansprüche, welche von einer Gemeinde gegen eine andere Gemeinde im Grunde der §§ 28 und 29 des Heim.-Ges. erhoben werden, nur jene politische Bezirksbehörde, in deren Sprengel die Gemeinde gelegen ist, gegen welche der Ersatzanspruch gerichtet ist, competent sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 22. Mai 1877, Z. 4516 über Recurs der Gemeinde U. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 9. März 1877, diese Entscheidung behoben, „weil der Bezirkshauptmann in W. dadurch, daß er mit seinem Bescheide die in seinem Amtsgebiete liegende Gemeinde U. im Sinne der gesetzlichen Vorschriften für verpflichtet erklärte, die oben bezeichneten Kosten als localpolizeiliche Auslagen zu tragen, seinen Wirkungskreis nicht überschritten habe.“

M.

Durch die seitens der Trauungswerber in den Recursschriften ausgesprochene Confessionslosigkeitserklärung erscheint die gesetzliche Voraussetzung zur Eingehung einer Civilehe nicht hergestellt.

Die griech. kathol. Brautleute Jakob und Eva B. stellten an die Bezirkshauptmannschaft wiederholt das Verlangen um das civile Aufgebot und ihre civile Trauung, da sie fest entschlossen seien, eine Civilehe einzugehen und sich von ihrem Pfarrer M., welcher das Vertrauen seiner Pfarrlinge verwirkt habe, nicht trauen zu lassen.

Mit dem Bescheide vom 29. October 1876 bedeutete der Bezirkshauptmann den Brautleuten, daß ihrem Einschreiten um die civile Trauung keine Folge gegeben werden könne, weil im gegebenen Falle, wo sie ungeachtet der bezirkshauptmannschaftlichen Aufforderung und der erklärten Bereitwilligkeit ihres zuständigen griech. kathol. Pfarrers die kirchliche Ehe nicht schließen wollen, das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, keine Anwendung finde.

Im Statthaltereirecurse brachten die Brautleute vor, daß wider die von ihnen beabsichtigte kirchliche Eheschließung durch 5 Jahre hindurch die nichtigsten Anstände und Schwierigkeiten vom Pfarrer erhoben worden seien, ohne daß ihre bei der Bezirkshauptmannschaft deßhalb eingebrachten zahlreichen Beschwerden bisher von Erfolg begleitet gewesen

wären; daß daher auch die angebliche gegenwärtige Bereitwilligkeit des Pfarrers zur Copulirung nur als neuer Vorwand, um sie noch weiter hinauszuziehen, keine Berücksichtigung mehr verdiene, und daß, soferne in der Beibehaltung ihres bisherigen Religionsbekenntnisses seitens der Statthalterei ein Hinderniß gegen die verlangte Civilehe erblickt werden sollte, sie nunmehr hiemit ihren Austritt aus ihrer Religions-Genossenschaft und von nun an sich als confessionslos erklären.

Mit Entscheidung vom 24. November 1876 fand die Statthalterei dem Recurse keine Folge zu geben, „weil, nachdem die Brautleute B. griechisch-katholisch seien und der betreffende Pfarrer seine Bereitwilligkeit sogar zur unentgeltlichen Vornahme des Aufgebotes und der Trauung erklärt hat, keine Nothwendigkeit zur Civilehe vorhanden sei".

In dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse sagen die Brautleute, daß sie auf ihrer im Statthalterei-Recurse erklärten Confessionslosigkeit beharren. Die Statthalterei hätte bei ihrer Entscheidung auf diese Erklärung Bedacht nehmen müssen, weil Angesichts derselben die angebliche Bereitwilligkeit des griech. kathol. Ortspfarrers nunmehr ohne Belang sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 19. Juni 1877, Z. 5286 entschieden: „Dem Recurse des Jakob und der Eva B. in K. wird keine Folge gegeben, weil die in der Statthalterei-Berufung nur nebenbei und bedingungsweise ausgesprochene Confessionslosigkeits-Erklärung der Recurrenten, auf welche sie sich im Ministerial-Recurse berufen, den Bedingungen des Artikels 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 49) und der Ministerial-Verordnung vom 18. Jänner 1869 (R. G. Bl. Nr. 13) nicht vollkommen entspricht, und somit die Recurrenten noch als Angehörige der griech. kathol. Kirche angesehen werden müssen, im Hinblick auf diesen Umstand aber bei der ausgesprochenen Bereitwilligkeit des zuständigen Ortsseelsorgers zur Vornahme des Aufgebotes und der Trauung der Beschwerdeführer und sonach bei dem Mangel ordnungsmäßigen Nachweises über die Weigerung des competenten Seelsorgers die Voraussetzungen, unter welchen nach Art. II des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 47) die Civilehe statthaft ist, nicht eintreffen und die angefochtene Entscheidung sich somit als begründet erweist". M.

Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Besitzstörungsklagen in Wasserrechtsangelegenheiten.

Gegen die nach dem Wasserrechtsgesetze zu behandelnden Beschwerden wegen gestörten Besitzes von Wasseranlagen u. dgl. findet die Einwendung der dreißigtägigen Klagenverjährung nach der k. Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, über das Verfahren in Besitzstörungsangelegenheiten nicht statt. Derlei Beschwerden können auch nach Verlauf obiger Frist rechtswirksam bei den Verwaltungsbehörden eingebracht werden.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 25. Jänner 1877, Z. 507.

Aufsatzbretter bei Wasserwehren.

Nach der gewöhnlichen Einrichtung der Mühlwerke wird dort, wo Ueberfallswehren bestehen, die Wasserspannung durch die Ueberfalltafel, beziehungsweise deren Schweller limitirt und erscheint der Gebrauch von Aufsatzbrettern, insoweit die berechtigte Stauhöhe nicht in anderer Weise nachgewiesen wird, als eine mißbräuchliche Vorrichtung.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 10. Februar 1877, Z. 60.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. August 1877, Z. 11.304 mit Mittheilung der Circularverordnung des k. u. k. Reichskriegsministeriums vom 29. Juli 1877, Abth. 9, Nr. 3174, betreffend den Vorgang bei Erfolglassung von Abfertigungen gegen Verzichtleistung auf die Militärversorgung.

Ueber das unterm 29. Juli d. J., Nr. 3174 gestellte Ersuchen des k. u. k. Reichskriegsministeriums wird Hochdenselben in der Anlage eine Abschrift der in dem 37. Stücke des Verordnungsblattes für das k. k. Heer verlautbarten Circular-Verordnung vom 29. Juli 1877, Abth. 9, Nr. 3174, womit der Vorgang bei Erfolglassung von Abfertigungen gegen Verzichtleistung auf die Militär-Versorgung normirt wird, mit der Aufforderung übermittelt, das Geeignete zu veranlassen, daß diese Circularverordnung auch den Gemeindevorstehern, mit Hinweis auf die darin enthaltene Berufung derselben zur Intervenirung bei Ausstellung der fraglichen Verzichts-Reverse der Invaliden, zur Darnachachtung gehörig bekannt gegeben werde.

Circular-Verordnung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums vom 29. Juli 1877, Abth. 9, Nr. 3174.

(Bestimmungen über den Vorgang bei Erfolglassung von Abfertigungen gegen Verzichtleistung auf die Militär-Versorgung.)

Zur Sicherung des Aerars, sowie zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges bei Erfolglassung von Abfertigungen gegen Verzichtleistung auf die Militär-Versorgung (Pension, Invaliden-Pension, Patental-Invaliden Löhnung) findet das k. k. Reichs-Kriegsministerium, im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen, Folgendes anzuordnen:

Die k. k. Officiere, See-Cadeten, Militär- und Marine-Beamten, dann die sonst im Gage-Bezuge gestandenen Militär-Personen des Ruhestandes, welche unter den Bedingungen des § 23 des Militär-Versorgungs-Gesetzes auf die Abfertigung Anspruch haben, sind bei Empfangnahme der Abfertigungssumme zur Beibringung eines von zwei Zeugen mitgefertigten und gerichtlich oder notariell legalisirten Verzichts-Reverses zu verhalten.

Ist der Abfertigungswerber verehelicht und hat dessen Ehegattin für den Fall des Witwenstandes Anspruch auf einen normalmäßigen Versorgungsgenuß aus dem Staatsschatze, so muß der auszustellende Verzichts-Revers, da der vorerwähnte Versorgungs-Anspruch der Gattin durch die Empfangnahme der Abfertigung seitens des Gatten erlischt, auch von der betheiligten Ehegattin mitgefertigt sein.

Bei Abfertigungen der Invaliden-Pensionisten, Patental- oder Vorbehalts Invaliden ist zwar von der gerichtlichen oder notariellen Legalisirung der auszustellenden Verzichts-Reverse abzusehen, doch müssen diese Reverse nebst der Bestätigung durch zwei glaubwürdige Zeugen auch von dem Vorstande der zuständigen Gemeinde des Abfertigungswerbers durch Mitfertigung und Beidrückung des Amtssiegels bestätigt sein.

Von dieser Formalität ist nur in jenen Fällen abzugehen, wenn auf die Invaliden-Versorgung gegen Abfertigung gleich bei der Superarbitrirung Verzicht geleistet wird, weil in diesem Falle die Verzichtleistung des Invaliden ohnehin in der Superarbitrirungs-Liste zum Ausdrucke gelangt.

Die normalmäßig gebührenden Abfertigungsbeträge sind den Bezugsberechtigten in der Regel nur bei jener Zahlstelle zu verabfolgen, an welche dieselben mit dem Bezuge der dauernden Versorgungsgenüsse gewiesen waren.

Gleichzeitig ist wegen Sistirung des dauernden Versorgungsgenusses und Einziehung der bezüglichen Urkunde (Zahlungsbogen) das Entsprechende zu verfügen.

In jenen Fällen aber, in denen dem Abfertigungswerber der dauernde Versorgungsgenuß noch nicht angewiesen war, hat das General-, respective Militär-Commando die Casse zu bestimmen, bei welcher die Abfertigung zu verabfolgen ist.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Landeshauptmanne in Krain Hofrath Dr. Friedrich Kaltenegger Ritter von Riedhorst das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzwach-Obercommissär Anton Kobath anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem k. u. k. Consularagenten in Mostaganem Anton Pizzoli das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat die Rechnungsrevidenten Heinrich Herberger, Karl Hinke und Franz Rehor zu Rechnungsräthen bei dem Rechnungsdepartement der böhmischen Statthalterei ernannt

Erledigungen.

Mehrere Steuerinspectorenstellen für den directen Steuerdienst bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften in N.-Oe. in der neunten Rangsclasse, bis 11. September. (Amtsbl. Nr. 183.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.